J. publ. G.
911
25

[redacted]. publ. G.911/25

<36619811810012

<36619811810012

[redacted]othek

[redacted]

Digitized by Google

Fragmente
über
das neuere teutſche
und
ältere, beſonders römiſche
Poſtweſen.

Frankfurt und Leipzig
1786.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München
Digitized by Google

Dem
Durchleuchtigſten
Fürſten und Herrn,
Herrn

Karl,

Fürſten zu Thurn und Taxis,
Erb-
General und Obriſt-Poſtmeiſter
im heiligen Römiſchen Reich, Burgund und den Niederlanden, Graven zu Valvaſina, Freiherrn zu Impden, zu Scheer, zu Eglingen und Oſterhofen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät Principal Kommiſſarius bei der Reichsverſammlung, Erbmarſchall der Provinz Henegau ꝛc. ꝛc.

meinem gnädigſten Fürſten und Herrn,
in tiefſter Unterthänigkeit
gewidmet

vom Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kap. I.

§. 1.

Nachdem ſich die neue Erfindung der Buchdruckerei eben recht ausgebreitet hatte, wurde auch das heutige Poſtweſen erfunden; es breitete ſich um gleicher Vorteile willen eben ſo ſchnell aus wie die Buchdruckerkunſt, und iſt uns nun mit dieſer Bürge gegen den Wahn, als ob Europa einſt in die Barbarei des Mittel-Alters oder der Hildebrandiſchen Periode zurück ſinken werde.

§. 2.

Auch das hat das Poſtweſen mit jener edlen Kunſt gemein, daß um die Ehre der Erfindung ſich Völker zanken, zwar mehr als eines an derſelben Theil hat, Teutſchland aber der Ruhm gebührt, beide in ihrer Vollkommenheit zuerſt gehabt zu haben. Unſer Vaterland und Europa mit ihm, verdankt die Erfindung des heutigen Poſtweſens dem uralten aus dem erſten Adel Italiens entſproſſenen, da-

Digitized by Google

mals ſchon in unſer Vaterland verpflanzten, und nun ſeit einem Jahrhundert mit der teutſchen Reichs-Fürſten-Würde bekleideten Hohen Haus zu Thurn und Taxis; **Franz zu Thurn und Taxis** wurde der Erfinder zur Zeit **Maximilians** des Erſten.

§. 3.

Den vollen Beweis hiervon gibt die Beſchaffenheit des heutigen Poſtweſens.

Denn diß iſt eine beſtändige Stats-Anſtalt, damit Jeder ſeinen Briefwechſel, ſeine Verſendungen, ſeine Reiſe mittelſt feſtgeſezter Abwechslung der darzu nötigen Pferde, Gefärte und Perſonen befördern könne.

§. 4.

Das heutige Poſtweſen iſt eine Statsanſtalt, denn der Zweck, welcher dadurch erreicht werden ſoll, iſt von ſolcher Beſchaffenheit, daß nur offentliche Gewalt, keineswegs die Kräfte eines einzelen Bürgers dazu hinreichen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß dadurch der mögliche Fall nicht geleugnet wird,

da

da' der Stat einen Bürger zu Einrichtung, Erhaltung und Leitung des Poſtweſens gegen Belohnung bevollmächtigt.

Dieſe Stats-Anſtalt iſt beſtändig. Eine Ausname nicht ſowohl von dieſer Regel, als vielmehr Analogie derſelben iſt, daß die Feld- und Hof-Poſten nur ſo lang wären, als der Krieg, in welchem, oder der Hof, für welchen ſie angelegt ſind, wäret, oder ſo lang der Regent will; und dieſe zu beſonderem Zweck angerichtete Poſten dörfen dem Stats-Poſtweſen keinen Eintrag thun, ſondern ſind dieſem unterzuordnen.

Uebrigens ſezt vorzüglich eine ſolche Anſtalt Ordnung voraus, welche hauptſächlich die Zeit, dann auch die Taxe, in welcher und für welche man ſich der Poſt bedienen kan, ferner die Art derſelben, welcher man ſich zu bedienen hat, und die Verbindlichkeiten und Rechte derjenigen ſo wol, welche bei dem Poſtweſen angeſtellt ſind, als auch derer, welche ſich ſolcher bedienen wollen, betrifft.

Das heutige Poſtweſen iſt für Jeden; die erſte Haupt-Verſchiedenheit von den äl-

tern Anſtalten dieſer Art. Nicht nur der Regent, oder wen er dazu berechtigt, ſondern ein jeder Bürger des Stats nimmt daran Teil.

Das Mittel, welches bei dieſer Anſtalt gebraucht wird, iſt eine feſtgeſezte Abwechslung der erforderlichen Beiſtände; die zwote Haupt-Verſchiedenheit der heutigen und der älteren Poſten. Dieſe hatten zwar auch eine Abwechslung, denn ſolche iſt das Eigene aller Poſten; ja ſie hatten dieſe auf gewiſſe Pläze ebenfalls feſtgeſezet, als woher der Name der Poſten entſpringt; aber die Zeit war nicht feſtgeſezt, wie bei uns, inner welcher dieſe Abwechslung anfangen, fortgehen, und umwenden ſoll.

§. 5.

Abwechslung der dazu nötigen Thiere, Gefärte, und Perſonen iſt das Mittel unſerer Poſtanſtalten, und ihr Zweck, die Beförderung des Briefwechſels, der Verſendungen und der Reiſen eines Jeden. Hiernach beſtimmt ſich die Verſchiedenheit der teutſchen Poſten.

Kap. II.

Digitized by Google

Kap. II.

§. 1.

Die erſte und urſprüngliche Art der Poſten iſt die ordentliche reutende oder Brief-Poſt, Ordinari, ordinari Staffette, durch welche die Briefe von einem Ort zum andern mittels abgewechſelten Poſtillons und Pferdes oder Maulthiers (wozu noch eines, oder ein kleines zweirädriges Gefärt, an ſolchen Orten kommt, wo die Menge der fortzubringenden Briefe es erfordert) gebracht werden. Geht eine ſolche Poſt täglich, ſo wird ſie Journaliere genannt. Die auſerordentliche reutende oder Brief-Poſt wodurch auſer der ordentlichen Zeit Briefe fortgebracht werden, heist eine Extrapoſt eine weitere, oder Staffette, im engen Sinne, wenn ſie nicht durch eine beſondere Perſon vom Ort der Aufgabe bis zu dem der Abgabe begleitet wird; geſchiehet diß bei der außerordentlichen, oder auch der ordentlichen Brief-Poſt, ſo heiſt es ein Kurier.

Die zwote Art iſt die ordentliche farende Poſt, farende Ordinari, oder Poſtwa-

gen, von zwo Unterabteilungen. Nemlich der im engern Verſtand ſogenannte Poſtwagen bringt Perſonen und ihr Gepäcke, auch Geld und andere der reutenden Poſt am Fortkommen hinderliche Aufgaben mittels mehrgedachter Abwechslung von einem Ort zum andern, und zwar iſt gewöhnlich ein Mann dabei, welcher auf dem ganzen Weg die Aufſicht hat, und Kondukteur heiſt, wie auch ein abwechslender Begleiter in gefährlichen Zeiten oder Gegenden. Hingegen ein ſchwerer Wagen iſt diejenige ordentliche farende Poſt, welche auf eben gedachte Weiſe Handels-Güter und andere Aufgaben fortbringt, welche den eigentlich ſogenannten Poſtwagen zu ſehr beſchweren würden.

Die auſerordentliche farende Poſt, farende Extra, Extra im engern, auch wol Kurier im weitern Sinn des Worts genannt, dienet dazu, auſer der ordentlichen Zeit Perſonen und ihr Gepäke, oder andere ſonſt durch Poſtwagen fortzubringende Aufgaben, auch wol den eine Briefpoſt begleitenden Kurier von einem Ort zum andern zu bringen; wobei

bei das Gefärt entweder immer bleibt, oder auch jedesmahl gewechſelt wird.

Nicht an allen Orten aber ſind dieſe verſchiedene Arten der Poſten zugleich vorhanden, werden auch nicht immer von einerlei Perſonen beſorgt.

§. 2.

Die Perſonen welche zu einer Poſt-Anſtalt gehören, ſind folgende:

1) Diejenige, welche die Aufſicht über das Ganze, oder über einen Haupt-Teil füren. Jene ſind der General, und Obriſt-Poſtmeiſter, das Obriſte-Poſtamt, die Poſt-Kanzlei; der in Poſtſachen dirigierende Miniſter, der Poſt-Direktor, die Poſt-Direktion, der in Poſtſachen referirende Geheime oder Regierungs-Rat ꝛc. ꝛc. nach der Verſchiedenheit der Anlage. Dieſe heiſen eben ſo: der Ober-Poſtmeiſter, das Ober-Poſt-Amt, der Poſt-Kommiſſar, die Poſt-Kommißion. ꝛc.

2) Die, welche die Geſchäffte dabei als Beamte haben, als: Poſtmeiſter, welche auf der Station angeſtellt ſind, von welcher

ab

ab und nach welcher zurück ein Poſtkurs geht, mit einiger Aufſicht über die Geſchäfte dieſes Kurs; (oft auch ein bloſer Titul des Poſtbeamten in einer Reſidenz, Handels-Stadt rc.) Poſtverwalter welche auf einer Station ſtehen, wo ſtarke Korreſpondenz rc. vorkommt; Poſthalter und Poſtſpediteurs, wovon auf den übrigen Stationen dieſe blos zu Beobachtung der Ordnung im Lauf der Poſten, jene blos oder doch vorzüglich dazu da ſind, damit für ordentliche und auch außerordentliche Poſten Pferde rc. geſtellt werden. Statt letzterer ſind oft an Orten, wo Poſtmeiſter ſind, Poſt-Stallmeiſter.

Eine Station heiſt ein Poſt-Amt, Poſtverwaltung, Station im engern Verſtand oder Poſthalterei, je nachdem ihr Vorſteher Poſtmeiſter, Poſtverwalter rc. heist, und dieſe haben oft ihre Poſt-Sekretärs, Schreiber, Poſt-Stallmeiſters, rc. unter ſich. Der, welcher die Stelle eines Poſtmeiſters vertritt, heiſt Poſt-Amts-Verwalter.

3) Die, welche dabei die eigentliche Dienſte verſehen.

Hievon

Digitized by Google

Hievon kamen die Kondukteurs und Begleiter, auch die Kuriers ſchon vor; unter den Poſtillons füren einige nach ihrer beſonderen Beſtimmung die Namen: Staffettenreuter, Ordinari-Reuter, Poſtbub ꝛc. dann ſind noch zu bemerken die Wagenmeiſters und deren Gehilfen, die Pakers, welche beim Auf- und Abladen ꝛc. Hand anlegen, und angekommene ſchwere Sachen abgeben; Die Briefträger, welche die angekommene Briefe, auch leichte Sachen, beſtellen; endlich bei groſen Poſtſtällen die Stall-Knechte, Poſt-Schmiede ꝛc.

Poſt-Boten ſind, welche zwiſchen zween benachbarten aber zu verſchiedenen Poſt-Kurs oder Routen gehörenden Stationen hin und her gehen.

§. 3.

Dieſe kurze Darſtellung der heutigen teutſchen Poſt-Anſtalten war nötig, um aus deren Vergleichung mit jenen Anſtalten, welche von Kyrus an bis auf Ludwig den Eilften von Frankreich herab gemacht wurden, ſich überzeugen zu können, daß Teutſchland zuerſt Poſten hatte, und damit durch Franz von Taxis

be-

Digitized by Google

beſchenkt wurde. Wer das Gegenteil behauptet, mus aus gleichen Gründen gelten laſſen, daß nicht Teutſchlands Guttenberge oder Breitkopfe ſondern die Sineſer Erfinder der Buchdruckerei ſeien.

§. 4.

Aber auch dazu wird obige Darſtellung dienen, um eher zu verſtehen, was vom ältern Poſt-Weſen, beſonders der Römer, bekannt iſt.

Kap. III.

§. 1.

Die Anſtallt, Befehle des Fürſten fernen wie nahen Gegenden ſchnell kund zu thun, mus um der in jedem Stat eintrettenden Gemeinnüzigkeit und Notwendigkeit willen äuſerſt alt ſein. Sina und Japan haben ſolche Poſt-Anſtallten ſchon lang, und Aegypten hatte ſie zur Zeit ſeiner Pharaonen.

§. 2.

Schon Kyrus oder doch Xerxes machte dieſe Anſtallten auch für Perſien, und Arſikas, Darius Vater, verbeſſerte ſie.

Agra-

Digitized by Google

Agraſtandor, oder Artaſtanda, Angraſtadar, Andraſtadar, war in Perſien, was in Teutſchland der General und Obriſt-Poſtmeiſter des Reichs iſt; Dieſes Amt, welches je einer der Fürſten des Stats verwaltete, bekleidete Darius Kodomann vor ſeiner Thronbeſteigung. Die Poſtbeamte hieſen Aſtandar oder Asgandar; die Poſt-Bediente, und die Pferde Angar. So wurden auch die Stationen, ja der Poſt-Kurs ſelbſt genannt; beſonders hieß ſo der Poſt-Kurs auf den Haupt- und dagegen jener auf Neben-Straſen Parangar. Die Poſt-Häuſer endlich wurden Paraſanga genannt.

Bei den Griechen welche gleiche Anſtallten hatten, unterſchiede man die Poſthäuſer auf Haupt- und auf Zwiſchen-Stationen; jene ſind die Diadochen, dieſe die Hippomen.

§. 3.

August verbeſſerte Roms Poſtweſen, oder war vielmehr deſſen Schöpfer. Denn vor ſeiner Regierung finden wir zwar Spuren davon in der Geſchichte, zum Beiſpiel:

Ehe

Ehe Konſul L. Skipio, der Aſiatiker, wider Antioch zu Feld zog, wollte er ſich erſt von der Geſinnung König Philipps von Makedonien verſichern, und ſchickte daher Tiberius Sempronius Grakkus an ihn, welcher die Reiſe mit unterlegten Pferden vom Amphiſſa bis Pella in dreien Tagen machte; Vitullius reiste zu Pompejus mit in jeder Statt gewechſelten Thieren; und der Sieg, welchen Julius Käſar bei Pharſalus erhielt, wurde mittels unterlegter Pferde ſo zeitig in Meſſana bekannt, daß dieſe Neuigkeit die Uebergabe der Statt an K. Kaſſius rückſtellig machte. Aber man kan daraus nicht ſchließen: ob dieſes Unterlegen der Pferde und anderer Thiere eine beſtändige, eine kurz vorher, oder gar nur eine erſt bei jedesmaliger Ankunft in einem Ort gemachte Anſtallt geweſen ſei, und Livius bemerkt im 42. Buche K. 1. nur: Legati, qui repente aliquo mitterentur, ſingula Jumenta per Oppida, qua Iter faciendum erat, imperabant; aliam Impenſam Socii in Magiſtratus Romanos non faciebant, wo

das

wo das Wort imperabant ein erſt bei der Ankunft in einer Statt, wenigſtens nur ein erſt nach beſchloſſener Reiſe gethanes Begeren anzeigt, aber darüber keinen Aufſchluß gibt: ob die Anſtallt ſelbſt beſtändig geweſen ſei.

§. 4.

Auguſt hingegen, welchem darum zu thun war, unter der Hand alles bald zu erfaren, was in jeder Provinz vorginge, um ſeine neue Herrſchaft zu befeſtigen, ſtellte zuerſt in mäßiger Entfernung auf den Hauptſtraſen Jünglinge an, je durch deren abwechslende Hände ihm die Nachrichten zugebracht wurden; nachher aber unterlegte er dafür Gefärte, um durch Befragen der farenden Kouriere nötigen Falls ſich noch mehr von dem Innhalt der Briefe unterrichten zu können, welche ſie begleiteten. Er legte alſo zuerſt beſtändige Poſten beſonders farende an, und die Nachfolger in ſeinen Würden vermehrten dieſe Anſtallten.

Digitized by Google

Kap. IIII.

§. 1.

Das römiſche Poſtweſen war eine beſtändige Stats-Anſtallt, damit der Stat ſeine Schriftwechſel und ſeine Verſendungen mittels anzuordnender Abwechslung der dazu nötigen Thiere, Gefärte und Perſonen befördern könne.

§. 2.

Auch diß Poſtweſen war eine Stats-Anſtallt, und beſtändig; ihr Gebrauch vorzüglich im Krieg ſichtbar, und daher keine beſondere Feld-Poſt vorhanden, welche eben ſo unnötig iſt, als die müſige Erfindung einer Hof-Poſt.

Die Ordnung dieſer Anſtallt betraf hauptſächlich die Fälle, in welchen, und die Bedingungen, unter welchen man Poſtdienſte leiſten muste, wie auch die Art derſelben, und die Verbindlichkeiten und Rechte überhaupt derer mit der Poſt beſchäftigten Perſonen ſowol, als derer, welche durch ſie fortgebracht wurden.

Darin

Digitized by Google

Darin vorzüglich unterſcheidet ſich die römiſche Poſt-Anſtallt, von der unſern, daß ſie nur für den Stat diente, wovon die Gnade des Fürſten für einzelne Perſonen eine Ausname machte; und daß die Abwechslung erſt nötigen Falls anzuordnen war, da hingegen unſere Poſten ihren Kreis-Lauf zu feſtgeſezter Zeit immer fortgehen.

§. 3.

Abwechslung der dazu nötigen Thiere, Gefärte und Perſonen muste auch das Mittel der römiſchen Poſtanſtallten ſein, ihr Zweck aber war die Beförderung des Schriftwechſels und der Verſendungen des Stats in der Regel wozu in der Ausname noch ſolche Perſonen kommen, welchen der Gebrauch der Poſt erlaubt worden war. Hiernach beſtimmt ſich die Verſchiedenheit der römiſchen Poſten.

Kap. V.

§. 1.

Ordentliche Poſten, nach der bei den teutſchen Poſten vorkommenden Unterſcheidung von Extra Poſten, hatten die Römer

nicht, denn unter ihren Poſten gab es keine, welche eine feſtgeſezte Zeit für ihren Kurs gehabt hätte, ſondern der jedesmalige Wille des Fürſten ꝛc. brachte erſt die Maſchine in Gang.

Die erſte Art der Poſten war auch hier die **reutende Poſt**, *Curſus velox equeſtris*, durch welche die StaatsBerichte an den Ort des Aufenthalts des Fürſten und deſſen Befele in die Provinzen mittels abgewechſelten Poſtillons, Hippocomus, und Pferdes oder Maulthiers fortgebracht wurden; und zwar geſchahe diß gewönlich unter Begleitung eines Kuriers, *Curſor ſ. Nuncius Veredarius*, welcher durch einen Feder-Schmuck auf dem Haupt ſich gleich unſern Cabinets- und Schild-Kuriers oder den ehemaligen edlen Poſt-Jungen vor andern auszeichnete, und daher *Curſor phaletratus ſ. pinniger* und *ingenuus* hieß. Von dieſen Kuriers müſen die Stats-Boten oder Läufers, Curſores ſ. Nuncii *pedeſtres*, unterſchieden werden, denn dieſe reisten zu Fuß; übrigens aber machten ſie mit jenen Eine Klaſſe von Hofbedienten

aus,

aus, und bekamen wegen ihrer Geſchwindigkeit oft die Beinamen Boreas, Notus, Aquilo &c. ja wol gar Flügel an die Schultern.

Die zwote Art war die farende Poſt, *Curſus vehicularis*, von zwo Unter-Abteilungen. Nemlich die im engern Verſtand ſogenannte farende Poſt *Curſus velox vehicularis*, brachte Perſonen und ihr Gepäcke, welche vom oder zum Fürſten reisten, oder von ihm dazu Befehl oder Erlaubniß hatten, von einem Ort zum andern, mittels Abwechslung der dazu nötigen Pferde oder Maulthiere, und der Gefärte, wovon die zweiräderige *Piſia*, gewönlich von den Kuriers gebraucht, auch dazu gemietet wurden; hingegen die andere Arten von Gefärten gehörten unter die ſchwere Wägen, *Curſus tardigradus ſ. gravis*, wodurch Gepäcke ꝛc. fortgebracht wurde, und waren die *Rhedæ, Carri, Birotia*, welche Pferde oder gewönlich Maulthiere zogen, und die *Clabula* woran man Ochſen geſpannt, und damit gröſere Laſten fortgebracht hat, *Curſus clabularis* oder die Ochſen-Poſt, auch, weil die

Einwoner mit deren Lieferung beläſtigt waren, *Angaria*, wenn die Reiſe auf Hauptſtraſen geſchahe, oder *Parangaria*, wenn ſie auf andern geſchahe, genannt.

§. 2.

Die Perſonen, welche zu dieſen Poſtanſtallten gehörten, waren folgende:

1) Diejenige, welche die **Aufſicht** über das Ganze oder über einen Hauptteil fürten. Jenes waren der *Præfectus Prætorio* und die *Magiſtri Officiorum*, welche das Obriſt-Poſt-Amt ausmachten. Dieſelbe und in Notfällen der *Præfectus Urbis* erteilten auch Erlaubnis, ſich der Poſt zu bedienen. Dieſes waren die *Proconſules*, und *Rectores Prouinciarum*, auch manchmal die *Magiſtri Equitum* oder *Peditum*, und die eigentliche Poſt-Kommiſſare, *Curioſi*, *Curagerendarii*, *Exploratores*, deren vor Arkadius zween, nachher einer in jeder Provinz waren, wozu noch der Hof-Poſtkommiſſar, *Curioſus publici Curſus præſentalis*, kam, weil Anfang und Ende des Poſtkurs immer der Hof des

Kaiſers

Kaiſers war, dieſer mochte ſich zu Rom, Konſtantinopel, Mailand oder ſonſt wo befinden. Ihr Geſchäfft war vorzüglich, Aufſicht zu haben, daß niemand ohne oder gegen eine kaiſerliche Erlaubnis, *Evectio*, *Diploma*, *Combira* ſich der Poſt bediente; welche kaiſerliche Erlaubnis entweder *Evectio tractoria cum Stativis* oder *cum Neceſſariis* hieſe, wenn ſie auch dahin gienge, daß einer entweder an gewiſſen Plätzen ſtill liegen oder unterwegs ſich verköſten laſſen durfte.

2) Die, welche die **Geſchäffte** dabei als Beamte hatten, als: Poſtmeiſter auf Haupt- oder Zwiſchen-Stationen *Mancipes ſ. præpoſiti Manſionum* oder *Mutationum*; und neben ihnen Poſthalter oder Stallmeiſter, *præfecti Vehiculorum* oder *Clabularis Curſus Procuratores*.

3) Die, welche dabei die eigentliche Dienſte verſahen. Auſer den ſchon erwehnten Kuriers und Poſtillons kommen noch zu bemerken die Stallknechte, *ſervi publici Mutatio-*

Digitized by Google

tationibus deputati oder *Muliones*, die Vieh-Aerzte, *Mulomedici*, die Poſtſchmiede und Wagner, *Carpentarii &c.*

Kap. VI.

§. 1.

Dieſe Anſtallten kamen nach und nach in Abgang, denn nicht nur einzele Teile derſelben wurden abgeſchaft z. B. die Ochſenpoſt, ſondern auch das Ganze litte unter der allgemeinen Statsveränderung, und am Ende ließ ſich zu Konſtantinopel eben ſo wenig eine Kaiſerliche als in kleinen Reichs-Landen eine Landpoſt gedenken, weil dort wie hier das Gebiet ohne Abwechslung bequem durchreist werden konnte.

§. 2.

Die römiſche Poſtanſtallten giengen alſo völlig ein, und das Mittel-Alter hatte nichts dergleichen aufzuweiſen. Denn die Univerſität zu Paris hielt nur Boten, wie noch jezt die Statt Nürnberg; König Ludwig der Eilfte von Frankreich begnügte ſich an der

Ein-

Digitized by Google

Einrichtung, womit Auguſt in Rom angefangen hatte, und vor Franz von Taxis hatten die Fürſten Europens keine Poſten. Durch ihn bekamen ſie ſolche, mit welchen in Rückſicht der Gemeinnüzlichkeit die römiſche Anſtallten nicht zu vergleichen ſind.

§. 3.

Die Geſeze derſelben ſind noch in Menge vorhanden, teils im Codex Theodoſianus, teils auch im Codex Juſtinianeus, und finden ſoweit als überhaupt römiſche Geſetze auf teutſche Anſtallten angewendet werden dürfen, noch jezt ihre Anwendung auf die teutſche teils Kaiſerliche teils Ständiſche Poſten.

Kap. VII.

§. 1.

Poſtanſtallten im Reich zu machen kommt Kraft der Majeſtät dem Kaiſer zu, welcher dazu das hochfürſtliche Haus zu Thurn und Taxis bevollmächtigt hat.

§. 2.

Der regierende Herr aus dieſem Haus hat daher als General- und Obriſt-Poſt-

Digitized by Google

meiſter im heiligen römiſchen Reich erſtens das Recht, aller Orten Poſten und deren Kurs anzulegen, welche teils an die benachbarte ſtoſen, teils dieſe zuſammen, teils die Poſten in den einzelen Provinzen unter ſich verbinden; auch dieſe zu verlegen oder einzuziehen. Dieſes Recht kommt Ihm ſowohl in Anſehung der reutenden als der mit dieſen erſt ein Ganzes bildenden farenden Poſten zu.

§. 3.

Auf gleiche Art iſt Er befugt, Feldpoſten anzulegen, welche teils an die Stats-Poſten ſtoſen, teils dieſe zuſammen, teils die Poſten bei den einzelen Korps unter ſich verbinden.

§. 4.

Eben ſo hängt von Ihm die Hof-Poſt und die Art ab, wie ſolche mit den Statspoſten verbunden werden ſoll.

§. 5.

Zweitens hat Er die Aufſicht und Leitung über alle Poſten, und über die Poſt-

beam-

Digitized by Google

beamte und Bediente, welche unter Ihm in Betreff der Antrettung, Fürung und Endigung ihrer Dienſte ſtehen.

§. 6.

Drittens darf Er die Taxe beſtimmen, wofür jeder ſich der Poſt bedienen kann, und die Einname davon iſt billige Entſchädigung für den groſen Koſten-Aufwand, welchen dieſe gemeinnüzige Anſtallt erfordert.

§. 7.

Eben ſo kommt Ihm viertens zu, die Art der Poſten, welcher man ſich jedesmal zu bedienen hat, und die Zeit feſtzuſetzen, wann jede in den Kreis-Lauf des Ganzen einwirken ſoll.

§. 8.

Diß ſind ſeine vornemſte Rechte, und nur in ſo weit ruhet deren Ausübung, als Er Sich ſolcher auf eine rechtskräftige Art ganz oder zum Theil, auf immer oder auf einige Zeit, begeben hat.

Kap.

Digitized by Google

Kap. VIII.

§. 1.

Die Stånde behaupten Kraft der Landeshoheit das Recht, Poſtanſtallten in ihren Landen zu machen, und verſchiedene haben ſolches, mehr oder minder, in das Werk geſezt.

§. 2.

Diejenige, deren kleines Gebiet den Begriff einer Poſt-Anſtallt nicht anwenden låßt, können alſo dieſes Recht nicht anſprechen. Eben ſo wenig können ſie es andern als ſogenanntes Poſt-Servitut überlaſſen, denn ſie haben es ja ſelbſt nicht.

Die, welche ein gröſeres Gebiet haben, dörfen alſo nur ſolche Poſten anlegen, welche innerhalb der Grenzen ihres Landes gehen und unter ſich Verbindung haben, keineswegs aber ſolche, welche die Poſten derer Nachbaren verbinden, ja nicht einmal ſolche, welche mit dergleichen zuſammenhängen. Eben diß gilt von ihren Hof- und Feld-Poſten, von leztern aber nur, wenn ihre Truppen nicht als Teile des Reichs-Heers zu betrachten ſind.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Dieſe Land-Poſten können die Reichsposten nicht ausſchlieſen, ſondern beide verhalten ſich eben ſo gegen einander, wie gegen das Reich ſelbſt ein einzeles Land ſich verhält.

§. 4.

Auch die Rechte, welche dieſe Stände in Abſicht auf die Poſt-Anſtallten behaupten, ſind hier und da dem Reichs-General und Obriſt-Poſt-Amt Rechtskräftig zugewachſen.

§. 5.

Daß Bottenweſen der Reichs-Stätte rc. muß in ſeinen Schranken bleiben; es darf alſo für daſſelbe unterwegs keine Abwechslung der Pferde, oder Sammlung der Briefe rc. vorgenommen werden, überhaupt nichts geſchehen, was die Vorzüge des Poſtweſens verlezet.

§. 6.

Der ReichsPoſten darf ſich Jeder bedienen; wer ſich aber einmal darauf eingelaſſen hat, darf unterwegs von dieſer zuſammenhängenden Anſtallt nicht abgehen. Die römiſche

Digitized by Google

miſche Poſten waren von eingeſchränktem Gebrauch; der Landpoſten hingegen muß Jeder ſich bedienen.

§. 7.

Auſer den Landesgeſezen gelten für die Landpoſten auch die Geſeze der Reichs-Poſten, und für beide bemerkter maſen die römiſche Poſt-Geſeze.

Kap. IX.

§. 1.

Noch iſt keine Sammlung der teutſchen allgemeinen und beſondern ältern und neuern, Stats- und Privat-Poſtgeſeze veranſtaltet.

§. 2.

Daher iſt auch die wiſſentſchaftliche Bearbeitung der daraus abzuleitenden Rechts-Säze noch nicht geſchehen.

§. 3.

Die Geſchichte des teutſchen Poſtweſens kan dann erſt geliefert werden.

§. 4.

Eben ſo fehlt bis jezt eine Statiſtik der teutſchen Poſten, welche beſonders auf ein Verzeich-

Digitized by Google

zeichnis der verſchiedenen Ober-Poſtämter, und deren Abgränzungen, ihrer mancherlei Unter-Poſtämter und die zu eines jeden derſelben Diſtrikt gehörigen Ortſchaften ꝛc. zu gründen wäre.

§. 5.

Geographiſche Darſtellung eines ſolchen Verzeichniſes, oder ſogenannte Poſtkarten, welche dieſen Zweck hätten, wären von gröſerem Nutzen als die vorhandene, ſind aber bisher ganz unverſucht geblieben. Die Ausfürung dieſes Vorſchlags hat zwar Schwierigkeiten, ſie laſſen ſich aber heben.

Digitized by Google

[illegible]

Digitized by Google

Fr

I

Digitized by Google

Digitized by Google